presserat

Recherche

Eine Zeitung berichtet, dass zwei prominente Bundespolitikerinnen den Übertritt in eine andere Partei planen. Sie beruft sich auf Informationen, die sie am Rande des Bundesparteitages erhalten haben will. Die Meldung ist am Vortag von der Redaktion auch den Agenturen zur Verfügung gestellt worden. Dies führt zu ihrer Verbreitung auch über den Rundfunk. Eine der beiden Politikerinnen dementiert am folgenden Tag. Sie denke nicht an einen Wechsel, Verhandlungen habe es nicht gegeben. Die Betroffene legt auch Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Es dürfe nicht möglich sein, eine politisch diskriminierende Äußerung zu verbreiten, ohne vorher ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Nach Eingang der Beschwerde führt die Zeitung ein Redaktionsgespräch mit der Beschwerdeführerin über die Politik ihrer Partei. (1989)

Mit dieser Berichterstattung hat die Zeitung gegen das Sorgfaltsgebot nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen. Die Veröffentlichung wird missbilligt. Die Absolutheit, in der über die Absichten der beiden Bundestagsabgeordneten berichtet wird, ist durch das Ergebnis der Recherchen nicht gedeckt. Die Quellenangabe »am Rande des Bundesparteitages« ist nach Ansicht des Presserats zu vage. Wenn statt dessen etwa gesagt worden wäre »aus Kreisen der Partei«, wäre die Meldung relativiert worden. So aber waren auf der Basis einer vagen Quelle angebliche Absichten der Politikerinnen behauptet worden, die von den Betroffenen selbst bestritten werden. Erschwerend kommt noch hinzu, dass die Zeitung durch die Weitergabe der Meldung an die Agenturen noch offensiv für deren Mehrfachverbreitung gesorgt hat. Hier wäre deshalb eine besondere Sorgfalt notwendig gewesen. (B 6/90)

Aktenzeichen:B 6/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Missbilligung